

**Grundlagenvertrag
zwischen
dem Heiligen Stuhl
und
dem Staat Israel**

Unauthorisierte Übersetzung aus dem Englischen
(1993)

Präambel

Der Heilige Stuhl und der Staat Israel

Eingedenk des einzigartigen Charakters und der universalen Bedeutung des Heiligen Landes, im Bewusstsein der einzigartigen Natur der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem jüdischen Volk und des historischen Prozesses der Versöhnung sowie des wachsenden gegenseitigen Verständnisses und der Freundschaft zwischen Katholiken und Juden,

nach dem Beschluss vom 29. Juli 1992, einen 'ständigen bilateralen Arbeitsausschuss' zur gemeinsamen Untersuchung und Bestimmung von Fragen gemeinsamen Interesses und im Hinblick auf die Normalisierung ihrer Beziehungen zu errichten,

in der Erkenntnis, dass die Arbeit des vorstehend genannten Ausschusses hinreichendes Material für einen ersten Grundlagenvertrag hervorgebracht hat,

in der Erkenntnis, dass ein solcher Vertrag eine gesunde und dauerhafte Grundlage für die weitere Entwicklung ihrer gegenwärtigen und künftigen Beziehungen bilden wird,

und zur Unterstützung der Aufgaben des Ausschusses,
kommen wie folgt überein:

Artikel 1

1. Der Staat Israel bekräftigt, gestützt auf seine Unabhängigkeitserklärung, seine fortdauernde Verpflichtung zur Wahrung und Einhaltung des Menschenrechts auf Religions- und Gewissensfreiheit, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen internationalen Übereinkünften, die Israel unterzeichnet hat, dargelegt.
2. Der Heilige Stuhl bekräftigt, gestützt auf die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils zur religiösen Freiheit, 'Dignitatis Humanae', die Verpflichtung der katholischen Kirche zur Einhaltung des Menschenrechts auf Religions- und Gewissensfreiheit wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen internationalen Übereinkünften, die der Heilige Stuhl unterzeichnet hat, dargelegt. Der Heilige Stuhl wünscht außerdem, den Respekt der katholischen Kirche gegenüber Religionen und ihren Gläubigen zu bestätigen, wie durch das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Erklärung über die Beziehungen der Kirchen zu nichtchristlichen Religionen, 'Nostra Aetate', feierlich dargelegt.

Artikel 2

1. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel verpflichten sich zu geeigneter Zusammenarbeit im Kampf gegen alle Formen des Antisemitismus und jede Art von Rassismus und religiöser Intoleranz und zur Förderung gegenseitigen Verständnisses unter den Nationen, Toleranz in den Gemeinwesen und Respekt vor Leben und Würde des Menschen.

2. Der Heilige Stuhl bekräftigt bei dieser Gelegenheit seine Verurteilung von Hass, Verfolgung und jeder anderen Erscheinungsform des Antisemitismus, gerichtet gegen das jüdische Volk oder einzelne Juden überall, zu jeder Zeit und durch jede Person. Insbesondere verurteilt der Heilige Stuhl Angriffe gegen Juden und die Schändung von Synagogen und jüdischen Friedhöfen, Akte der Verunglimpfung der Opfer des Holocaust, besonders, wenn sie an Orten geschehen, die Zeugen dieser Taten waren.

Artikel 3

1. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel anerkennen die Freiheit beider Seiten in der Ausübung ihrer jeweiligen Rechte und Befugnisse und verpflichten sich, diesen Grundsatz in ihren wechselseitigen Beziehungen und bei ihrer Zusammenarbeit für das Wohl der Menschen zu respektieren.
2. Der Staat Israel anerkennt das Recht der katholischen Kirche, ihre religiösen, moralischen, erzieherischen und wohltätigen Funktionen auszuüben, ihre eigenen Institutionen zu haben und eigenes Personal in diesen Institutionen für die genannten Aufgaben und zu diesem Zweck auszubilden, zu berufen und zu beschäftigen. Die Kirche anerkennt das Recht des Staates zur Ausübung von Funktionen, wie der Förderung und des Schutzes des Wohlergehens und der Sicherheit des Volkes. Der Staat und die Kirche erkennen die Notwendigkeit von Dialog und Zusammenarbeit bei solchen Angelegenheiten, die dieses aufgrund ihrer Art erforderlich machen.
3. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel werden im Hinblick auf katholische Rechtspersönlichkeit im Kirchenrecht nach Vorlage des Berichts eines gemeinsamen Experten-Unterausschusses über die Gewährung der vollen Wirksamkeit dieser Rechtspersönlichkeit im israelischen Recht verhandeln.

Artikel 4

1. Der Staat Israel bekräftigt seine fortdauernde Verpflichtung zur Aufrechterhaltung und Respektierung des 'Status quo' in den christlichen Heiligen Stätten sowie der entsprechenden Rechte der christlichen Gemeinschaften dort. Der Heilige Stuhl bekräftigt die fortdauernde Verpflichtung der katholischen Kirche, den zuvor genannten 'Status quo' und die besagten Rechte zu respektieren.
2. Das vorstehend Erwähnte hat unbeschadet einer gegensätzlichen Auslegung irgendeines anderen Artikels in diesem Grundlagenvertrag Gültigkeit.
3. Der Staat Israel stimmt mit dem Heiligen Stuhl in der Verpflichtung überein, den besonderen Charakter katholischer Heiliger Stätten, wie Kirchen, Klöster und Friedhöfe sowie ähnlicher Stätten fortwährend zu respektieren und zu schützen.
4. Der Staat Israel stimmt mit dem Heiligen Stuhl überein, die Freiheit katholischer Gottesdienste weiter zu garantieren.

Artikel 5

1. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel erkennen an, dass beide Seiten ein Interesse daran haben, christliche Pilgerfahrten ins Heilige Land zu unterstützen. Wenn ein Bedarf für Koordinierung entsteht, werden die entsprechenden Stellen der Kirche und des Staates sich wie erfordert abstimmen und zusammenarbeiten.
2. Der Staat Israel und der Heilige Stuhl geben der Hoffnung Ausdruck, dass solche Pilgerfahrten Gelegenheit zu besserem Verständnis zwischen den Pilgern und den Menschen und den Religionen in Israel bieten werden.

Artikel 6

Der Heilige Stuhl und der Staat Israel bekräftigen gemeinsam das Recht der katholischen Kirche, Schulen und Studieneinrichtungen auf allen Ebenen aufzubauen, zu unterhalten und zu führen; dieses Recht wird in Übereinstimmung mit den Rechten des Staates Israel im Bereich Erziehung ausgeübt.

Artikel 7

Der Heilige Stuhl und der Staat Israel erkennen an, dass beide Seiten ein Interesse an der Unterstützung und Förderung des kulturellen Austauschs zwischen katholischen Einrichtungen in der ganzen Welt und Bildungs-, Kultur- und Forschungsinstitutionen in Israel sowie an einer Erleichterung des Zugangs zu Manuskripten, historischen Dokumenten und ähnlichem Quellenmaterial in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen haben.

Artikel 8

Der Staat Israel anerkennt das Recht der katholischen Kirche auf freie Meinungsäußerung bei der Ausübung ihrer Funktionen auch über eigene Kommunikationsmittel der Kirche; dieses Recht wird in Übereinstimmung mit den Rechten des Staates im Bereich Kommunikationsmittel wahrgenommen.

Artikel 9

Der Heilige Stuhl und der Staat Israel bekräftigen gemeinsam das Recht der katholischen Kirche, ihre wohltätigen Funktionen mittels ihrer Einrichtungen gesundheitlicher und sozialer Fürsorge in Übereinstimmung mit den Rechten des Staates in diesem Bereich auszuüben.

Artikel 10

1. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel bekräftigen gemeinsam das Recht der katholischen Kirche auf Eigentum.
2. Ohne Schaden für die eigenen Rechte der Parteien:
 - a) Der Heilige Stuhl und der Staat Israel werden in gutem Glauben ein umfassendes Abkommen aushandeln, das für beide Seiten annehmbare Lösungen für unklare, ungerichtete und strittige Fragen betreffend Eigentum, Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten der katholischen Kirche allgemein oder bestimmter katholischer Gemeinden oder Einrichtungen beinhaltet.
 - b) Für die besagten Verhandlungen werden von dem ständigen bilateralen Arbeitsausschuss ein oder mehrere Experten-Unterausschüsse zur Untersuchung der betreffenden Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen gebildet.
 - c) Von den Parteien ist vorgesehen, mit den besagten Verhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags zu beginnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Verhandlungen Einigkeit zu erzielen.
 - d) Während der Dauer dieser Verhandlungen sind alle mit diesen Verpflichtungen unvereinbaren Aktionen zu vermeiden.

Artikel 11

1. Der Heilige Stuhl und der Staat Israel erklären ihre jeweilige Verpflichtung, sich für eine friedliche Lösung von Konflikten zwischen Staaten und Nationen einzusetzen und Gewalt und Terror aus dem internationalen Leben auszuschließen.

2. Der Heilige Stuhl hält es bei Aufrechterhaltung seines Rechts, in jedem einzelnen Fall die Moral- und Religionslehre der katholischen Kirche anzuwenden, für angebracht, zu wiederholen, dass er sich, seinem Charakter entsprechend, feierlich verpflichtet hat, sich von allen weltlichen Konflikten fernzuhalten, die sich insbesondere auf umstrittene Gebiete und nichtfestgelegte Grenzen beziehen.

Artikel 12

Der Heilige Stuhl und der Staat Israel werden in gutem Glauben in Verfolgung der am 15. Juli 1992 in Jerusalem vereinbarten und am 29. Juli 1992 im Vatikan bestätigten Agenda weiter verhandeln; das gleiche gilt für Fragen, die im Zusammenhang mit Artikeln dieses Vertrags auftreten, wie auch für andere Angelegenheiten, die nach beiderseitigem Verständnis Gegenstand von Verhandlungen sein sollten.

Artikel 13

1. In diesem Vertrag verwenden die Parteien die genannten Begriffe in folgendem Sinn:
 - a) Die katholische Kirche und die Kirche: umfasst unter anderem ihre Gemeinden und Einrichtungen.
 - b) Gemeinden der katholischen Kirche: bedeutet die katholischen religiösen Rechtspersönlichkeiten, die vom Heiligen Stuhl als Kirchen sui juris und vom Staat Israel als Religionsgemeinschaften angesehen werden.
 - c) Der Staat Israel und der Staat: umfasst unter anderem seine rechtlich begründeten Behörden.
2. Unbeschadet der Gültigkeit dieses Vertrags zwischen den Parteien und ohne Beeinträchtigung einer gültigen Rechtsregel im Hinblick auf Verträge stimmen die Parteien darin überein, dass dieser Vertrag die Rechte und Pflichten aus anderen zwischen einer der Parteien und einem Staat oder Staaten bestehenden Verträgen, die bekannt und für beide Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags tatsächlich gültig sind, nicht beeinträchtigt.

Artikel 14

1. Nach Unterzeichnung des vorliegenden Grundlagenvertrags und in Vorbereitung der Errichtung voller diplomatischer Beziehungen tauschen der Heilige Stuhl und der Staat Israel Sondervertreter aus, deren Rang und Privilegien in einem Zusatzprotokoll festgelegt sind.
2. Nach Inkrafttreten und unmittelbar nach Beginn der Verwirklichung dieses Grundlagenvertrags errichten der Heilige Stuhl und der Staat Israel volle diplomatische Beziehungen auf der Ebene einer Apostolischen Nuntiatur seitens des Heiligen Stuhls und einer Botschaft seitens des Staates Israel.

Artikel 15

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der letzten Anzeige der Ratifizierung durch eine Partei in Kraft.

In zwei Urschriften, jede in englischer und hebräischer Sprache ausgefertigt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Unterzeichnet in Jerusalem am 13. Dezember 1993, entsprechend dem 16. Tag des Monats Tevet im Jahr 5754.

Für die Regierung des

Für den Heiligen Stuhl

Staates Israel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Zusatzprotokoll

1. Nach Art. 14(1) des vom Heiligen Stuhl und dem Staat Israel unterzeichneten Grundlagenvertrags, erhalten die 'Sondervertreter' den Rang eines Apostolischen Nuntius beziehungsweise eines Botschafters.
2. Diese Sondervertreter genießen alle Rechte, Privilegien und die Immunität, die Leitern diplomatischer Missionen nach internationalem Recht und allgemeinem Brauch auf Gegenseitigkeit gewährt werden.
3. Der Sondervertreter des Staates Israel beim Heiligen Stuhl, der seinen Wohnsitz in Italien hat, erhält alle Rechte, Privilegien und Immunitäten, die in Artikel 12 des Vertrags von 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien betreffend diplomatische Vertreter ausländischer Regierungen beim Heiligen Stuhl festgelegt sind. Die Rechte, Privilegien und die Immunität, die dem Personal einer diplomatischen Mission gewährt werden, werden auch dem Personal der diplomatischen Mission des israelischen Sondervertreters garantiert. Entsprechend einer bestehenden Gewohnheit dürfen weder der Sondervertreter noch die offiziellen Angehörigen seiner Mission gleichzeitig Mitglieder der Israelischen Diplomatischen Mission für Italien sein.
4. Der Sondervertreter des Heiligen Stuhls beim Staat Israel darf gleichzeitig andere repräsentative Funktionen für den Heiligen Stuhl ausüben und bei anderen Staaten akkreditiert sein. Er selbst und das Personal seiner Mission genießen alle die Rechte, Privilegien und Immunitäten, die Israel diplomatischen Vertretern und Missionen garantiert.
5. Die Namen, der Rang und die Aufgaben der Sondervertreter werden von beiden Parteien in die offiziellen Listen der akkreditierten ausländischen Missionen in geeigneter Weise aufgenommen.

Unterzeichnet in Jerusalem am 13. Dezember 1993, entsprechend dem 16. Tag des Monats Tevet im Jahr 5754.

Für die Regierung des
Staates Israel

Für den Heiligen Stuhl

(Unterschrift)

(Unterschrift)